

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 58 vom 29. Juni 2023

ZG Verwaltungsgericht, 2023-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_S\\_2022\\_58](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2022_58)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 58 du 29 juin 2023

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 58 del 29 giugno 2023

## Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Invalidenversicherung (Leistungen) — Beschwerde

## Erwägungen

### E. 4.1

Die Vorinstanz stützte ihren Entscheid im Wesentlichen auf die klinisch und bildgebend unauffällige Befundlage aus somatischer Sicht sowie das Fehlen von Anhaltspunkten oder Hinweisen für eine psychiatrische Komorbidität (IV-act. 73 S. 2 ff.).

### E. 4.2

Der Beschwerdeführer wirft der IV-Stelle vor, sie habe das Abklärungsverfahren verfrüht abgeschlossen, noch bevor seine gesundheitliche Situation hinreichend geklärt gewesen sei. Insbesondere habe sie einen von ihm angekündigten molekulargenetischen Bericht nicht abgewartet (act. 1 S. 3). Weiter habe sie es versäumt, das Dossier vor Verfügungserlass erneut dem RAD vorzulegen (act. 1 S. 4) und in psychiatrischer Hinsicht weiter abzuklären. Es sei "insbesondere auch der Hinweis des Hausarztes, dass bei einer stark eingeschränkten Belastbarkeit keine weiteren organischen Ursachen vorliegen, ein klares Indiz[,] dass eine psychische respektive eine Schmerzkrankheit beim Beschwerdeführer vorliegt". Dies werde auch durch den Sprechstundenbericht Rheumatologie des Spitals C.\_\_\_\_\_ unterlegt, so dass das strukturierte Beweisverfahren angewandt werden müsse (act. 1 S. 5). Schliesslich sei die IV-Stelle zu Unrecht seinem Ansinnen nicht

### E. 5

Urteil S 2022 58 nachgekommen, die berufliche Eingliederung nochmals zu besprechen, insbesondere zu prüfen, ob es eine andere Tätigkeit für ihn gäbe, in der er seine Arbeitsfähigkeit besser verwerten könnte und in der er die Möglichkeit hätte, eine wechselbelastende Tätigkeit (v.a. mit vermehrtem Gehen) auszuüben (act. 1 S. 5).

### E. 5.1

In somatischer Hinsicht sind – mit der Vorinstanz – keinerlei objektivierbare bildgebende oder klinische Befunde aktenkundig, die mit den geklagten Beschwerden korrelieren würden. Zwar bestehen offenbar gewisse normabweichende bildgebende Befunde (vgl. etwa IV-act. 10 S. 21 f., act. 16 S. 3), die indes nicht mit den geklagten Beschwerden korrelieren. Eine objektivierte somatische Diagnose fehlt sowohl in den Berichten des Hausarztes (zuletzt vom 27. März 2022, IV-act. 71) als auch der Rheumatologie des Spitals C.\_\_\_\_\_ (vom 5. Januar 2022, BF-act. 8). Vielmehr verweist der Hausarzt etwa in seinem Bericht vom 1. Oktober 2020 (IV-act. 59 S. 4 f.) auf "chronische Rückenschmerzen ungeklärter Aetiologie" und ruft den Grundsatz "in dubio pro reo" an, wobei er sich dagegen verwahrt, eine "Einschränkung der Arbeitsfähigkeit lediglich mit dem Vorhandensein

objektiver Befunde begründen zu wollen". Die Rheumatologie des Spitals C.\_\_\_\_\_ nahm die vorbestehende Verdachtsdiagnose eines chronischen panvertebralen Schmerzsyndroms (ICD-10 F45) auf, beschrieb eine "ausgeprägte Sensibilität bezüglich Empfindungen im eigenen Körper" sowie eine muskuläre Dysbalance und empfahl entsprechend die Wiederaufnahme der Physiotherapie sowie eine Vorstellung in der psychosomatischen Sprechstunde. Es bestünden weder Anhaltspunkte für ein entzündliches rheumatologisches Geschehen noch hätten die durchgeführten genetischen Analysen genetische Ursachen für die geklagte Symptomatik detektiert (unter Verweis auf den Bericht des Instituts B.\_\_\_\_\_ vom 2. Juli 2021, BF-act. 7). Bei dieser Aktenlage ist nicht ersichtlich, welche weiteren medizinischen Abklärungen die IV-Stelle noch mit Aussicht auf zusätzlichen Erkenntnisgewinn hätte veranlassen können, zumal selbst der Hausarzt festhält, dass organische Befunde trotz zahlreicher bereits durchgeführter Abklärungen fehlen (IV-act. 71 S. 1). Entsprechend geht die Rüge ungenügender Abklärungen in somatischer Hinsicht fehl. Der Vorwurf des verfrühten Fallabschlusses erscheint gar angesichts dessen, dass der Versicherte selber auf einen raschen Entscheid ohne Abwarten der Ergebnisse der molekulargenetischen Untersuchung drängte (IV-act. 49, 52), nachgerade rechtsmissbräuchlich. Dies gilt umso mehr, als ihm die Ergebnisse sowohl der genetischen Untersuchung am Spital D.\_\_\_\_\_ (mit unauffälligem Resultat; telefonisch besprochen am 28. Juni 2021; BF-act. 7) als auch der Rheumatologie-Sprechstunde (worin u.a. festgehalten wird, es gehe dem Patienten aktuell viel besser als 2019, so dass er die vom Hausarzt angelei-

### **E. 5.2**

In psychischer Hinsicht ist den Akten zu entnehmen, dass während eines stationären Reha-Aufenthalts im September 2018 eine psychologische Beurteilung stattfand, wobei allerdings explizit keine psychiatrische Diagnose festgemacht werden konnte (IV-act. 16 S. 3). Weiter stellten sowohl der Hausarzt des Versicherten als auch die Rheumatologie des Spitals C.\_\_\_\_\_ eine psychiatrische Verdachtsdiagnose in den Raum; durch das Spital C.\_\_\_\_\_ erfolgte eine Überweisung in die psychosomatische Sprechstunde (BF-act. 8 S. 5). Dort fand im Mai 2022 eine Konsultation statt, wie sich der Beschwerde entnehmen lässt (act. 1 S. 3). Hingegen ist nicht aktenkundig – und wird auch nicht vorgebracht –, dass der Beschwerdeführer sich jemals bei einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie in Behandlung begeben hätte, trotz seit Jahren mangels somatischer Befunde im Wesentlichen mit einer psychiatrischen Verdachtsdiagnose begründeten Arbeitsunfähigkeiten. Unter diesen Umständen konnte es nicht der IV-Stelle obliegen, erstmals im Rahmen des Rentenverfahrens eine psychiatrische Evaluation zu veranlassen (vgl. dazu, dass weitere Abklärungen erst vorzunehmen sind, wenn zumindest Hinweise bestehen auf eine abklärungsbedürftige, eigenständige psychische Störung, etwa BGer 9C\_550/2020 vom 30. November 2020 E. 5.2; 9C\_888/2017 vom 14. Mai 2018 E. 3.1.1).

### **E. 5.3**

Zusammenfassend ist in Würdigung der Aktenlage festzuhalten, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung bis anhin beim Beschwerdeführer weder aus somatischer noch aus psychischer Sicht fachärztlich objektiviert oder plausibilisiert werden konnte. Die bisherigen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen beruhen ausschliesslich auf seinem subjektiven Arbeitsfähigkeitsempfinden (vgl. dahingehend auch den Bericht des Hausarztes vom 1. Oktober 2020, IV-act. 59 S. 5). Auf dieses subjektive Empfinden kommt es aber gerade nicht an. Nach Art. 7 Abs. 2 ATSG liegt eine Erwerbsunfähigkeit nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist. Demgemäss ist für die Frage, ob es der versicherten

Person zuzumuten ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen, eine objektivierte Betrachtungsweise massgeblich. Hingegen sind medizinisch-psychiatrisch nicht begründbare Selbsteinschätzungen und -limitierungen, wie sie, gerichtsnotorisch, ärztlicherseits sehr oft un-

#### **E. 6**

Urteil S 2022 58 teten, hilfreichen Bewegungsübungen damals weniger als einmal pro Woche durchführte und psychologisch/psychiatrische Betreuung lediglich dreimalig in Anspruch genommen habe, ohne dass Auffälligkeiten hätten festgestellt werden können; BF-act. 8 S. 3; besprochen mit dem Patienten vor Ort) bereits vor der Verfügung der Verwaltung bekannt waren, er diese aber damals weder zu den Akten gereicht noch über ihren Inhalt Auskunft gegeben hat.

#### **E. 7**

Urteil S 2022 58 terstützt werden – wobei häufig auch keine konsequente ärztliche Behandlung stattfindet (wie auch hier der Fall, vgl. oben E. 5.1) – nicht als invalidisierende Gesundheitsbeeinträchtigung anzuerkennen (BGE 141 V 281 E. 3.7.1). Nach dem Gesagten hat die IV-Stelle weder den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem sie auf weitere Abklärungen verzichtet hat, noch hat sie dem Beschwerdeführer zu Unrecht weitere berufliche Massnahmen verweigert, nachdem ihm der bisherige Beruf grundsätzlich aus objektiver Sicht weiterhin zumutbar ist. 6. Die Beschwerde ist abzuweisen. Das Verfahren ist gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG kostenpflichtig. Es ist demnach eine Spruchgebühr zu erheben, welche auf Fr. 800.– festgesetzt wird. Diese ist entsprechend dem Ausgang des Verfahrens durch den Beschwerdeführer zu tragen und wird mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Bei diesem Verfahrensausgang ist gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG keine Parteientschädigung zuzusprechen.

#### **E. 8**

Urteil S 2022 58 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---